

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

22 (29.4.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 22

Karlsruhe, den 29. April

1921

Inhalt:

Nr. 62. Steuerabzug.	Nr. 66. Urlaub und Freifahrt an Eisenbahnbedienstete zur Teilnahme an den Tagungen der Organisationsverbände.
Nr. 63. Verwendung von Beamten in Dienstverrichtungen von Arbeitern.	Nr. 67. Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgezet. Berechnung des Ortszuschlags.
Nr. 64. Reichsversicherungsordnung.	Nr. 68. Inventarwesen.
Nr. 65. Freifahrt der Arbeiter.	

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 62. Steuerabzug.

Ar 5. R 3. (Abl. 22. 29. 4. 21.) Die Verfügung Ar 5. R 3. Nr. 816 (Amtsblatt 21 vom 19. April 1921) wird wie folgt ergänzt:

1. In Ziffer 4 ist unter a vor der Zahl 4, unter b vor der Zahl 24 und unter c vor der Zahl 100 das Wort „ie“ einzufügen.
2. Ziffer 5 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Der Steuerabzug ist aus dem gesamten Einkommen, das zuvor um die nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zugelassenen Abzüge, wie Beiträge zur reichsgesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, Nachdienstvergütung, Zuschlag für Nachtarbeit u. dgl., sowie um den abzugsfreien Betrag (nach Ziffer 4) gekürzt wird, durchweg mit 10 v. H. einzubehalten.“
3. Nachzutragen ist: 6. Für die Berücksichtigung der Familienmitglieder nach Ziffer 4 ist der Stand vom 1. April 1921 maßgebend.

Nr. 63. Verwendung von Beamten in Dienstverrichtungen von Arbeitern.

A 3. Zb 9. Nr. M 574. (Abl. 22. 29. 4. 21.) Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers wird sämtlichen Dienststellen zur Kenntnis gebracht (vgl. Vorschriften über die Dienst- und Ruhezeiten — Pv — § 19 Ziffer 1):

„In neuerer Zeit ist beobachtet worden, daß Beamte sich geweigert haben, Arbeiten zu verrichten, die angeblich ihrer dienstlichen Stellung nicht entsprechen. Ich nehme daher Veranlassung, die Bestimmung der Personalvorschriften in Erinnerung zu bringen, wonach Beamte aus wirtschaftlichen Gründen häufig neben ihrem Beamtendienst zugleich auch Arbeiterdienst mit wahrzunehmen haben.

Bei der durch die zerrüttete Finanzlage des Reiches unbedingt gebotenen Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen können jetzt noch weniger als früher zur Ausführung geringwertiger Arbeiten überall besondere Arbeitskräfte gestellt werden. Von dem gesunden Sinn der Eisenbahnbeamten und ihrem Verständnis für die Notlage des Vaterlandes muß erwartet werden, daß sie sich nötigenfalls auch an einfacheren Arbeiten beteiligen, die im allgemeinen nicht zum Beamtendienst gehören.“

Nr. 64. Reichsversicherungsordnung.

A 4 a. Zb 30. (Abl. 22. 29. 4. 21.) Verfügung A 4 a. Zb 30. Nr. M 323 im Amtsblatt Nr. 20 vom 16. April 1921 ist wie folgt zu berichtigen:

- In § 14 zweite Zeile muß es heißen statt „an den Wahlleiter“ „von dem Wahlleiter“.
In Anlage 1 sind in der Fußbemerkung die Zahlen „6, 7“ abzuändern in „6—9“.
In Anlage 2 Ziffer 1 ist „(Arbeitgeber)“ zu streichen.

Nr. 65. Freifahrt der Arbeiter.

A 5 a. Zb 102. (Abl. 22. 29. 4. 21.) Nach § 24 des Lohn Tarifvertrags vom 1. März 1921 gelten für die Gewährung freier Fahrt an die Arbeiter die Bestimmungen der Freifahrtordnung. Der § 24 Ziffer 1 Absatz c der Freifahrtordnung verweist wegen der Gewährung der Freischeine auf die Bestimmungen des Tarifvertrags. Die Bestimmungen des § 19 des badischen Tarifvertrags vom 3. April 1920 sind als Bestimmungen der Freifahrtordnung weiter anzuwenden. Hiernach erhalten Arbeiter unter zehn Dienstjahren sechs, Arbeiter mit mindestens zehn Dienstjahren zwölf Freischeine innerhalb eines Kalenderjahres auf den Strecken der ehemaligen badischen Staatseisenbahnen nach den gleichen Bestimmungen wie die Beamten im Eisenbahndienst. Auf den außerbadischen Strecken wird Freifahrt nach den mit diesen Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen gewährt.

Nr. 66. Urlaub und Freifahrt an Eisenbahnbedienstete zur Teilnahme an den Tagungen der Organisationsverbände.

A 3. Zb 5. Nr. M 616. (Abl. 22. 29. 4. 21.) Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. II. 25. 3101, vom 8. April 1921 ist dem gesamten Personal bekanntzugeben:

Zur einheitlichen Regelung des obengenannten Gegenstandes für den Bereich der Reichseisenbahnen bestimme ich im Einvernehmen mit der Personalvertretung bei dem Reichsverkehrsministerium unter Aufhebung aller bisher bei den Zweigstellen, Eisenbahn Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen ergangenen Anordnungen:

1. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern ist Urlaub zur Teilnahme an den Haupt- und Bezirksversammlungen sowie an den Vorstandssitzungen ihrer Gewerkschaftsverbände und deren Fachgruppen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub insoweit zu erteilen, als ein Mandat der Organisationen vorliegt und dringende dienstliche Gründe im Einzelfall nicht entgegenstehen.
2. Freisheine sind unter Anrechnung auf die für Urlaubszwecke allgemein zugestandene Anzahl und unter Beachtung der für ihre Ausgabe bestehenden Vorschriften zu bewilligen.
3. Etwa durch die Beurlaubung entstehende Stellvertretungskosten sind ohne Ansehung der dienstlichen Tätigkeit des zu Beurlaubenden von den Organisationen zu tragen.
4. Die Anträge auf Urlaubs- und Freifahrtbewilligung sind in jedem Einzelfalle von den Bediensteten selbst unter Vorlage des schriftlichen Mandats ihrer Organisation bei der für die Beurlaubung zuständigen Dienststelle, und zwar so zeitig einzureichen, daß ihre ordnungsmäßige Erledigung gewährleistet ist.
5. Das schriftliche Mandat der Organisationen muß außer dem Namen und der Dienststellung des zu Beurlaubenden Zeit und Ort der Tagung sowie eine Angabe über die Dauer des notwendigen Urlaubs enthalten.

Ich vertraue darauf, daß die Inanspruchnahme der zur Förderung der persönlichen und Fachinteressen des Personals gewährten Vergünstigung sich unter Mithilfe der beteiligten Organisationsverbände in dem Rahmen bewegen wird, der durch die Verkehrs- und wirtschaftliche Lage der Reichseisenbahnen geboten ist, und daß insbesondere bei der Wahl des Tagungsortes der Verbände auf diesen Umstand entsprechende Rücksicht genommen wird.

Die Eisenbahndirektionen berichten zum 1. Januar 1922, wie sich die betreffende Regelung in Hinsicht auf die dienstlichen Interessen bewährt hat.

Zum Vollzug wird bestimmt:

1. In Verfügung Zb 1 c, Verordnungsblatt 9/1919, wird Ziffer 2 des Abschnittes B aufgehoben.
2. Verfügung A 3 f. Zb 3 a, Nachrichtenblatt 140/1920, wird aufgehoben.
3. In der Freifahrtordnung sind in § 24 Ziffer 7 die Bestimmungen unter a, b und c zu streichen.
4. Durch die Beurlaubung bedingte Stellvertretungskosten — wie Lohnzuschlag für Beamtendienst des Stellvertreters, Aufwandsentschädigung und Auswärtzzulage bei Abbefehlungen, Einstellung von Hilfskräften u. dgl. — sind jeweils dem Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion mitzuteilen.

Nr. 67. Ausführungsbestimmungen zum Befoldungsgesetz. Berechnung des Ortszuschlags.

A 3. Zb 9. (Abl. 22. 29. 4. 21.) Für die Einreihung eines Beamten in eine der fünf Ortsklassen ist nach § 14 Absatz 1 des Befoldungsgesetzes — Ziffer 150 B V — der dienstliche Wohnsitz des Beamten maßgebend.

In die Ausführungsbestimmungen zum Befoldungsgesetz (Ausgabe vom 21. März 1921) ist als neue Ziffer 153 a folgende Bestimmung aufgenommen worden: „Bei Beamten mit eigenem Hausstand, die versetzt sind und ihren Hausstand infolge äußerer Umstände (Wohnungsmangel, Hemmnungen im Güterverkehr) an dem Orte, an den sie versetzt sind, nicht innerhalb eines Monats einrichten können, gilt für die Dauer der Fortführung des Hausstands am bisherigen Wohnort dieser als dienstlicher Wohnsitz im Sinne der Ziffer 150. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.“

Zur Berechnung des Ortszuschlags nach der neuen Bestimmung (Ziffer 153 a) haben die Dienststellen sofort dem Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion mitzuteilen, welche (mit oder ohne Aufwandsentschädigung) versetzten Beamten (planmäßige und außerplanmäßige), die ihre neue Dienststelle bereits angetreten haben, ihren Wohnsitz am neuen Dienstort bis 1. April 1921 nicht haben einrichten können. Beamte, denen das dauernde Auswärtswohnen von der Eisenbahn-Generaldirektion genehmigt worden ist, kommen hierbei nicht in Frage.

In Zukunft ist dem Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion sofort anzuzeigen, wenn ein mit eigenem Hausstand versetzter Beamter seine Wohnung am neuen Dienstort bezogen hat.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 68. Inventarwesen.

B 14. Mat 52. (Abl. 22. 29. 4. 21.) Zu Verfügung Rm 1, Nachrichtenblatt 119/1916, Abteilung III, Sd. Nr. 14.

Die Inventare, die Nachweisungen über die feststehenden Einrichtungen und die Nachweisungen über die mechanischen Anlagen können erst im Laufe des nächsten Jahres neu angelegt werden. Es ist daher erforderlich, daß den in die Inventare und Nachweisungen eingeklebten Zungenbogen zum Gebrauch für weitere 2 Jahre angeklebt werden, so daß die Zungenbogen anstatt für 5 Jahre für 7 Jahre verwendet werden können. Die Streifen sind aus den vorrätigen Einlagebogen (Vordruck 3502 E für Inventar, Nachweisung der feststehenden Einrichtungen und der mechanischen Anlagen) zu fertigen.

An sämtliche Dienststellen.